

Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	236/2024-1
-------------	------------

Stand	21.03.2024
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Mael (TOP 10, HFA 07.03.2024)

1. Wie werden die Möglichkeiten eingeschätzt, dass technische Gebäudemanagement zukünftig anders aufzustellen?
2. Wie werden die Möglichkeiten eingeschätzt, die Instandhaltungsrückstellungen zukünftig längerfristig und echte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden, in Analogie zu den Instandhaltungsrücklagen im Bereich der Eigentumswohnungen?

Antwort zur Anfrage 2:

Die Verpflichtung zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen regelt § 37 Abs. 4 KomHVO:

(4) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Die Rückstellungen gehören zu den Passivposten der Bilanz und sind dem Fremdkapital zuzuordnen. Bei der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt es sich um eine Aufwandsrückstellung, also eine Verpflichtung im Innenverhältnis der Kommune. Ziel der haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen ist es, den Verfall des kommunalen Vermögens zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung der Kommunen zu sichern. Die Nachholung der Instandsetzung ist nur dann hinreichend konkret, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung berücksichtigt wird. Damit beschränkt sich der Zeitraum für die Nachholung der Instandsetzung auf maximal 4 Jahre (GPA-Kommentar zu § 37 Abs. 4 KomHVO).